

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 3: Das Verhör
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Trunkenheit. Auch die Reue des Angeklagten, der Gott, die Obrigkeit und die beleidigten Menschen um Verzeihung bat, konnte er vorbringen. Solche Bitten aber hatten in den seltensten Fällen Erfolg. Nur ganz selten liess sich die Obrigkeit dazu bewegen, «Gnade vor Recht» ergehen zu lassen, das Todesurteil aufzuheben und das Leben zu schenken. An die Stelle der Hinrichtung traten dann andere schwere, nicht ans Leben greifende Strafen wie Verbannung, lange Jahre Schellenwerk, oft verbunden mit einer Verstümmelung. Bei ganz schweren und grausamen Delikten, auf denen die allerhöchsten und qualvollsten Strafen standen, wurde vom Richter schon im Urteil festgehalten «ohn alle Gnad». Mit dieser Abschlagung des Gnadenweges sollte eine Freilassung zum vorneherein ausgeschlossen werden. Im dritten Teil dieser Arbeit sind auch elf zwischen 1566 und 1729 Begnadigte aufgeführt, nämlich sieben Männer, eine Frau und drei Jugendliche. Von diesen Begnadigungen fallen sechs ins 16., vier ins 17. und eine ins 18. Jahrhundert. Elf Begnadigte sind eine geringe Anzahl, aber es ist erstaunlich, dass es überhaupt solche gab, denn die Rechtsprechung in früheren Jahrhunderten war hart und fusste auf Vergeltung und Abschreckung.

KAPITEL 3

Das Verhör

Während einigen Jahrhunderten galt in unserem Gebiet das germanische Recht. Dieses sah vor, dass der Angeklagte sich verteidigen musste. Er konnte frei reden und versuchen, seine Unschuld zu beweisen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts drang von den romanischen Ländern her das *römische Recht* unaufhaltsam in den germanischen Raum ein und brachte eine völlige Veränderung des Strafprozesses mit sich. Eine wichtige Veränderung bestand darin, dass der Angeklagte nicht mehr wie im germanischen Recht seine Unschuld beweisen konnte oder musste, sondern – gerade umgekehrt – der verhörende Richter dem Angeschuldigten seine Schuld nachzuweisen und von diesem ein Geständnis zu erhalten hatte. Unter dem neuen Recht durfte der Angeklagte nicht mehr frei reden, sondern musste schweigen und nur auf Fragen antworten. Seine Stellung war durch die Umkehrung der Beweislast im neuen Recht sehr stark verschlechtert worden. Der Richter drängte nun mit allen Mitteln auf ein Geständnis. Allein ein solches erlaubte eine Verurteilung. Er war verpflichtet, das Beweismaterial selbst zu beschaffen und zur Begründung seiner Anklage zu verwenden. Was lag für ihn näher, als die Folter zu

Hilfe zu nehmen, wie die alten Römer dies gegenüber den Sklaven gepflegt hatten? Mit Hilfe körperlicher Schmerzen musste ein Geständnis erlangt, besser gesagt erpresst werden. Es gab keinen höheren Beweis einer Schuld als das Geständnis des Angeklagten. Der Richter brauchte ein solches in der Verhandlung des Landtages bloss verlesen zu lassen, dann stand der Anwendung des Rechts, das heisst der Hinrichtung, nichts mehr im Weg. Sollte der Gefolterte seine Vergicht, wie das Geständnis genannt wurde, am Gericht widerrufen, half ihm das nichts, denn er wurde ganz einfach von neuem so lange torturiert, bis er den Widerruf fallen und sich zum Tode verurteilen liess. Es blieb dem Verurteilten noch als letzte Hoffnung, die Obrigkeit um Gnade und Barmherzigkeit anzurufen, was aber in fast allen Fällen erfolglos war.

Nachdem ein Landjäger oder die Leute aus den Dörfern Fremde oder Einheimische, die sie als Übeltäter betrachteten, gebunden auf ein Landvogteischloss gebracht hatten, musste sie der Landvogt, so schnell es die Umstände erlaubten, verhören. In seiner Abwesenheit trat der Landschreiber oder seltener auch der Amtsuntervogt an seine Stelle. Beim peinlichen Verhör mit der Folter waren ebenfalls der Landschreiber und mehrere Gerichtssässen, in der Regel deren sieben, anwesend. Die Landleute, welche Gefangene gebracht hatten, erhielten in einem Gasthaus einen Imbiss und einen Trunk. Nach dem Verhör begaben sich die dabei Anwesenden zum sogenannten Examenmahl, ebenfalls auf Kosten der Obrigkeit.

Wenn der Examinierende im ersten Verhör, der sogenannten *gütlichen Befragung*, den Eindruck erhielt, der Gefangene habe nichts «Argwöhnisches» getan und sei schuldlos, liess er ihn frei. Fremde Freigelassene wurden sogleich an die Grenze geführt und aus dem bernischen Gebiet gewiesen, einheimische jedoch in ihre Heimatgemeinde gebracht und dort oft unter die besondere Aufsicht der Dorfvorgesetzten gestellt. Fand der Landvogt etwas Verdächtiges im Verhalten des Gefangenen, verliess er das gütliche Gespräch und packte diesen mit «*ruchen*» Worten an, ja, er konnte ihm die Folterwerkzeuge vorzeigen und ihn ein erstes Mal an die *Folter* schlagen lassen. Der Verhörende wollte – wie er selbst glaubte – die Wahrheit erfahren. Das Geständnis protokollierte der Schreiber. Die Protokollbände, Turmbücher genannt, sind heute eine wichtige rechts- und sozialgeschichtliche Quelle, aber nicht mehr zahlreich und lückenlos vorhanden. Den Verlauf des Verhörs schilderte der Landschreiber in einem Brief an die bernischen Räte, welche zuständig für das Kriminalwesen waren. Von 1715 an bestand in Bern die Kriminalkammer, und ihre Entscheide, oft auch die ganze Korrespondenz vom und zum Landvogt, sind in den äusserst wertvollen Criminal-Manualen festgehalten. Die Mitglieder dieser Kommission waren in ihren Entscheidungen auch nicht frei, sondern an die bernische Gerichtsordnung gebunden.²² Der Landvogt erhielt Instruktionen, wie er weiterhandeln sollte, ob und in welchem Grad er foltern

lassen musste oder der Gefangene nach einer Strafe wie Pranger, Prügel, Brandmarkung oder gar Verstümmelung freigelassen werden durfte. In seltenen Fällen überliess die Kriminalkammer dem Verhörenden die Ansetzung und den Grad der Folter, es heisst dann jeweilen «nach Notdurft zu foltern», also so lange, wie er die Tortur als nötig betrachtete. Was der Gefolterte «am Strangen bekannte», brachte ein Bote nach Bern. Bei der Behandlung schwerer Fälle liefen die Boten hin und her. Ihre Aufgabe bestand darin, «in yl gan Bärn zelouffen». Der nach Instruktionen aus Bern handelnde Landvogt war bloss ein ausführender Beamter des bernischen Staates, ein kleines Rad in einer Justiz- und Verwaltungsmaschinerie.

In Bern liefen aus allen Ämtern die Berichte über Übeltäter ein, und die mit der Behandlung der Kriminalfälle betrauten Ratsherren besaßen einen Überblick über alles kriminelle Geschehen auf ihrem Staatsgebiet. Nur sie konnten erkennen, ob ein Angeschuldigter bloss in einem Amt oder in mehreren straffällig geworden war. Vor allem aber waren sie daran interessiert, herauszufinden, ob bandenmässig ausgeführte Verbrechen vorlagen. Wenn der Verdacht aufkam, ein Dieb oder Räuber könnte von einem Bandenführer abhängig sein und wichtige Kenntnisse über das Treiben und den Aufenthalt einer Diebsbande besitzen, erhielt der Landvogt regelmässig die Weisung, den Gefangenen mit oder ohne Folter zu befragen, «viele Fragen an ihn zu trucken». Die Herren der Kriminalkammer kannten die im In- und Ausland ausgestellten und nach Bern gesandten Steckbriefe, die sogenannten Signalemente. Ebenso hatten sie Kenntnis von den aus der Eidgenossenschaft ewig Verbannten. Die Kriminal-Kanzlei muss mit einem einfachen Zettelsystem erstaunlich gut gearbeitet haben.

Im römischen Recht nahm die *Folter* im Rahmen des Verhörs einen grossen Raum ein, nicht als Strafe, sondern als ein im Prozessrecht niedergelegtes *Verhörmittel*. Das unterscheidet die frühere Folter von der heute willkürlich und menschenrechtswidrig angewandten Quälerei. Die Richter erzwangen in den meisten Fällen das angestrebte Geständnis. Nur körperlich und seelisch sehr starke, widerstandsfähige Männer und Frauen überstanden die mehrmaligen Foltertage, ohne sich überführen zu lassen.

In der Voruntersuchung und den damit verbundenen peinlichen Verhören auf den Landvogteisitzen und in den Türmen der Landstädte wickelte sich für den Angeklagten der entscheidende Teil des Strafprozesses ab. Am Landtag, der immer mehr zu einer Schau für das Volk degenerierte, wurde nur verhältnismässig kurz auf Grund eines Geständnisses geurteilt.

Seit der Einführung des inquisitorischen Prinzips im römischen Recht war die Tortur immer stärker in den Mittelpunkt des Verhörs gerückt. Der unentbehrliche Helfer des Verhörenden, der *Scharfrichter* als Folterer, erhielt dadurch vermehrte Bedeutung und Beachtung. Auf seine Mitwirkung bei der

Untersuchung und im Stravollzug war seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr zu verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten irgendwelche Gerichtsdiener diese Tätigkeit ausgeübt. Stets wurden dazu unfreie Leute herangezogen, wodurch die Hinrichtungen in sogenannte knechtische, «unehrliche» Hände fielen und damit auf eine verachtenswerte Stufe sanken. Ein freier Mann gab sich nicht dazu her, ein Soldhenker zu werden und berufsmässig andere Menschen – auch wenn es nach dem Richterspruch Übeltäter waren – ums Leben zu bringen.

Der Henker und sein Knecht, Geleitsmann genannt, standen in einem schlechten Ruf. Man zählte sie zu den sogenannten unehrlichen Leuten, und sie gehörten einem verachteten Stand an.²³ Alles, was sie berührten, war verunreinigt und verunehrt. Kein ehrlicher Mensch durfte dem Scharfrichter die Hand reichen, mit ihm essen und trinken oder sonstwie Gemeinschaft pflegen. Tat dies ein Ehrlicher, verfiel auch er der Unehrlichkeit und Verachtung. Der Henker wurde gemieden, und in den Quellen ist er nicht selten als «der verschmächte diener» aufgeführt. Darin erscheint er auch unter der Bezeichnung «Meister». Das ist aber nicht als Ausdruck der Achtung zu verstehen, sondern sie ist die Benennung für einen Freierwerbenden, wie dies im Gewerbe üblich war. Er stand nicht in einem festen Anstellungsverhältnis, sondern wurde zu einzelnen Aufträgen gerufen und für jede Tätigkeit nach einer festgelegten «Nachrichter-Ordnung» entlohnt. Nach althergebrachtem Brauch bezog er jedesmal bei seinen Verrichtungen am Galgen eine Entschädigung besonderer Art, nämlich «für Handschuh und Strick» oder «für strick und häntschen». Man kennt sogar das Handschuhrecht. Für jeden Hinrichtungsfall musste er neue Handschuhe kaufen, ebenso neue, ungebrauchte Stricke.^{24*} Um ihn nicht darben zu lassen und jederzeit abrufbar zu halten, erhielt er dazu noch alljährlich eine bestimmte Summe Geld und eine festgesetzte Menge Getreide. Das war ein Wartgeld, wie man es auch den unentbehrlichen Hebammen auszahlte. Der Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg hatte seinen Wohnsitz in Aarau. Über diese verachteten Henker, deren Dienste sich aber der Staat bediente, wird weiter unten in einem besonderen Kapitel berichtet.

Obwohl die Scharfrichter unsympathische, schreckliche und gefürchtete Gestalten waren, muss von ihnen gesprochen werden, wenn man den Alltag unserer Vorfahren verstehen will. Sie spielten im Volksleben keine geringe Rolle, als gefürchtete Quäler, aber oft auch als Heiler für Mensch und Tier. Diese Gestalt ist in viele Sprichwörter und Verwünschungen wie etwa «zum Henker, hol dich der Henker» eingegangen, allerdings in einem schlechten Sinn, ähnlich wie der Teufel. Wer einen Mitmenschen mit solchen Ausdrücken beleidigte, wurde vom Chorgericht bestraft und musste widerrufen. Ganz spurlos aber ging das berufsmässige Töten, Verletzen und Schmerzzufügen an

einzelnen Scharfrichtern der neueren Zeit in Westeuropa nicht vorbei: Einige verfielen dem Alkoholismus, endeten in Wahnvorstellungen und ein paar wenige im Selbstmord.^{25*}

KAPITEL 4

Schuld und Strafen

Nachdem am Landtag Kläger und Fürsprecher ihre Vorträge gehalten hatten, schritt das Gericht zuerst zur Feststellung der Schuld eines Angeklagten. Wenn die Gerichtssässen eine solche bejahten, verkündete der Richter das Urteil. Bei Verneinung einer Schuld – was im Unteraargau nie vorkam – musste der Angeklagte sofort nach der Leistung der Urfehde freigelassen werden. Stets erhob sich die Frage nach dem Strafmass. Die Schuld- und Strafrage musste getrennt bleiben. War das todeswürdige Verbrechen sehr schwer, erfolgte im Endurteil auch eine sehr schwere Strafe. Beim Todesurteil verlas der Richter, ein hölzernes Stäblein in einer Hand haltend, den Spruch des Gerichtes. Nach dem Verlesen zerbrach er das Stäblein und warf die gebrochenen Stücke dem Verurteilten vor die Füße und sprach dazu: «So gewiss wie dieser Stab gebrochen ist, so gewiss wirst du heute des Todes sterben». Vielleicht fügte er je nach der Schwere der Tat noch hinzu: «Bei den Menschen ist keine Gnade, aber bei Gott ist Gnade». Nach dem Brechen des Stabes über den armen Sünder rief der Richter nach dem Scharfrichter, der sich in einem Mantel in den obrigkeitlichen Farben und mit dem Richtschwert in den Händen vor ihm aufstellte. Er befahl dem Nachrichter, seines Amtes zu walten und das verhängte Urteil sogleich zu vollstrecken. Es kam oft vor, dass nach der Exekution der Henker den Richter fragte: «Habe ich recht gerichtet»? Der Angesprochene musste ihm bestätigen, auf Befehl gehandelt und recht gerichtet zu haben und am Tod des Gerichteten unschuldig zu sein. Ein vorsichtiger Scharfrichter wollte sicher sein, dass das vergossene Blut eines vielleicht doch unschuldig hingerichteten Menschen nicht auf ihn komme und er seine ewige Seligkeit verlieren müsste. Es gab sogar Henker, die ihre gebundenen Opfer vor der Hinrichtung um Verzeihung für Behandlung und Töten baten.²⁶ Solche Nachrichter wollten sich absichern, gerade so, wie dies die Richter und Gerichtssässen taten, indem sie nur auf Grund eines Geständnisses – gleichgültig wie es zustande gekommen war – über einen Menschen ein Todesurteil fällten und den Stab brachen. Auch sie wollten nicht, dass das Blut eines Unschuldigen auf sie falle.